

Reisepass für 172,00 €? Ein Aprilscherz? Oder doch nicht?

Spätestens seit Einführung des neuen Personalausweises nimmt die Unsicherheit in deutschen Pass- und Ausweisbehörden zu. Regelmäßige Schreiben von Ministerien mit neuen Informationen oder Änderungen zu bislang vermeintlich klar geregelten Abläufen tragen dazu noch zusätzlich bei. Doch damit nicht genug! Nun will ein Bürger gehört haben, dass ein deutscher Reisepass neuerdings bis zu 172 Euro kosten kann. Ein verspäteter Aprilscherz der Autoren anlässlich der April-Ausgabe des Newsletters – oder ist Ihnen am Ende die Information über eine Neuerung entgangen? Höchste Zeit, sich einige der Gebühren für die Ausstellung von Reisepässen oder Personalausweise durch deutsche Pass- und Ausweisbehörden näher anzusehen!

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Was kann ein Reisepass maximal kosten? | 1 |
| 2. Was kann ein Personalausweis maximal kosten? | 2 |
| 3. Ermessensspielraum bei „zusätzlichen Gebühren“? | 2 |
| 4. Gebühr und Gültigkeit eines weiteren Reisepasses | 3 |

1. Was kann ein Reisepass maximal kosten?

Zunächst zur Beruhigung: Sie haben keine Information übersehen! Es handelt sich bei der Gebühr von 172 Euro um das Ergebnis der Anwendung von § 15 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes (Passverordnung - PassV) in der (zumindest was die genannten Absätze betrifft) unverändert gültigen Fassung vom 19. Oktober 2007. Und möglich ist dieses Ergebnis nur in ganz speziellen Extremsfällen.

1.1 Grundgebühr

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) PassV beträgt die Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses (sog. „ePass“ – nach Anlage 1 der PassV) an Personen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, 59 Euro.

1.2 48 Seiten

Wird der Reisepass mit 48 (anstatt 32) Seiten (nach Anlage 1a der PassV) beantragt, sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 c) PassV zusätzlich 22 Euro zu erheben.

1.3 Expressverfahren

Muss ein Reisepass (nach Anlage 1a der PassV) im Expressverfahren ausgestellt werden, ist zusätzlich nochmals eine Gebühr in Höhe von 32 Euro zu erheben, § 15 Abs. 1 Nr. 1 d) PassV.

1.4 Unzuständige Behörde

Erfolgt die Beantragung bei einer nicht zuständigen Behörde (z.B. bei der Passbehörde einer Nebenwohnung aufgrund einer Ermächtigung durch die Passbehörde der Hauptwohnung nach § 19 Abs. 4 des Passgesetzes (PassG)), ist die Grundgebühr von 59 Euro (1.1) nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 PassV zu verdoppeln = 118 Euro.

1.5 Summe

Die maximale Gebühr für den Reisepass in diesem Beispiel setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Verdoppelte Grundgebühr | 118 Euro |
| 48 Seiten | 22 Euro |
| Expressverfahren | 32 Euro |
| Summe | 172 Euro |

1.6 Beantragung außerhalb der Öffnungszeit

Die Beantragung eines Reisepasses nach Anlage 1 (32 Seiten) oder Anlage 1a (48 Seiten) der PassV außerhalb der Öffnungszeit hat jedoch keine Auswirkung auf die Gebührenhöhe, da diese ausdrücklich nicht in § 15 Abs. 2 Nr. 1 PassV genannt werden.

Anders z.B. bei der Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses. Hier wäre die Grundgebühr von 26 Euro (§ 15 Abs. 1 Nr. 1e) PassV zu verdoppeln. Erfolgt die Ausstellung noch von der unzuständigen Behörde (z. B. bei einer „Flughafengemeinde“) könnte letztlich für einen vorläufigen Reisepass die „stolze Summe“ von 104 Euro erzielt werden:

| | |
|--|----------|
| Grundgebühr | 26 Euro |
| Verdopplung dieses Betrags wegen der Ausstellung außerhalb der Öffnungszeit | 52 Euro |
| Verdopplung dieses Betrags wegen der Ausstellung durch eine unzuständige Behörde | 104 Euro |

2. Was kann ein Personalausweis maximal kosten?

Die Erfahrung aus vielen Seminaren zeigt, dass mittlerweile oft Gebührenpositionen des Personalausweises mit Gebührenpositionen des Reisepasses verwechselt werden. Daher auch die Darstellung, was ein Personalausweis maximal kosten kann.

2.1 Grundgebühr

Sofern ein Personalausweis für eine Person ausgestellt wird, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Gebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausgebührenverordnung – PAuswGebV) 28,80 Euro.

2.2 Außerhalb der behördlichen Dienstzeit

Ermöglicht die Ausweisbehörde einem Bürger die Antragstellung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten (z.B. um 20.00 Uhr – zwei Stunden nach Ende der Öffnungszeit der Ausweisbehörde), ist nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 PAuswGebV zusätzlich zur Grundgebühr (2.1) eine Gebühr von 13 Euro zu erheben. Die Grundgebühr ist jedoch nicht zu verdoppeln!

2.3 Unzuständige Behörde

Wird der Personalausweis von einer nicht zuständigen Behörde (z. B. bei der Ausweisbehörde am Ort einer Rehaklinik) ausgestellt, ist die Grundgebühr (2.1) um (weitere) 13 Euro anzuheben, § 1 Abs. 3 Nr. 2 PAuswGebV. Auch hier erfolgt keine Verdopplung der Grundgebühr!

2.4 Summe

Sofern eine Person, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, einen Personalausweis bei einer unzuständigen Behörde außerhalb der Dienstzeit beantragt, ist eine Gebühr in Höhe von insgesamt 54,80 Euro zu erheben:

| | |
|---|-------------------|
| Grundgebühr: | 28,80 Euro |
| Zusätzliche Gebühr wegen unzuständiger Behörde | 13,00 Euro |
| Zusätzliche Gebühr wegen Ausstellung außerhalb der Dienstzeit | 13,00 Euro |
| Summe | 54,80 Euro |

3. Ermessensspielraum bei „zusätzlichen Gebühren“?

In Seminaren und aus Anfragen bei den Autoren dieses Newsletters geht regelmäßig hervor, dass in Pass- und Ausweisbehörden häufig die Meinung vorherrscht, es liege in deren Ermessen, ob

beispielsweise die Zusatzgebühr für die Ausstellung eines Personalausweises außerhalb der Dienstzeit der Ausweisbehörde oder die verdoppelte Grundgebühr bei der Ausstellung eines Reisepasses durch eine unzuständige Behörde erhoben werden. Diese Einschätzung ist jedoch falsch! Sowohl in den entsprechenden Regelungen der PassV als auch der PAuswGebV heißt es ausdrücklich, dass die entsprechenden Gebühren zu erheben sind.

Ebenso heißt es in Nr. 20.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschrift – PassVwV) dass grundsätzlich „bei jeder Passbeantragung die im Kapitel 4 der Passverordnung festgesetzte Gebühr an“ fällt.

Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühr wäre bei Bedürftigkeit (§ 17 PassV, § 1 Abs. 6 PAuswG) oder aus Billigkeitsgründen (z.B. aufgrund entsprechender ländergesetzlicher Regelungen wie Art. 16 Bayerisches Kostengesetz) möglich. Allerdings sollte dies – wenn überhaupt – nur in Ausnahmefällen angewandt werden!

4. Gebühr und Gültigkeit eines weiteren Reisepasses

Eine weitere häufige Frage ist die nach der Gebührenhöhe bzw. nach der Gültigkeit von weiteren Reisepässen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 PassG i.V.m. § 1 Abs. 3 PassG ist sowohl ein weiterer Reisepass als auch ein Reisepass für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sechs Jahre gültig. Hierdurch entsteht jedoch regelmäßig der Trugschluss, die Gebühr für einen weiteren Reisepass würde

(aufgrund der gleichen Gültigkeit analog der Ausstellungsgebühr für Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 15 Abs. 1 Nr. 1 b) PassV) 37,50 Euro betragen.

Sofern die/der Antragsteller/in das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, beträgt die Gebühr für einen weiteren Reisepass (der nur sechs Jahre gültig ist) 59 Euro.

Eine weitere „beliebte“ Variante fehlerhafter Rechtsanwendung ist die „Umdeutung“ des aktuellen Reisepasses in einen weiteren Reisepass:

Besitzt ein Passinhaber (der das 24. Lebensjahr schon vollendet hat) bereits einen (auf 10 Jahre ausgestellten) Reisepass, der eine Restgültigkeit von weniger als sechs Jahren hat, stellen verschiedene Passbehörden einen neuen Reisepass mit einer Gültigkeit von 10 Jahren aus und „deuten“ den bereits vorhandenen Reisepass mit einer Restgültigkeit von weniger als sechs Jahren in einen weiteren Reisepass um. Dies ist jedoch falsch!

Der beantragte Reisepass ist (da bereits ein „Erstpass“ mit einer Gültigkeit von 10 Jahren vorliegt) ein weiterer Pass und muss daher mit einer Gültigkeit von sechs Jahren ausgestellt werden.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner

Wichtige Informationen zum Themenkomplex Ordnung und Recht finden Sie auch auf unserer Homepage!

[[mehr Info](#)]



bestellcoupon per Fax an: 089 / 2183-7620

Ja, ich bestelle:

Top-Produkt



Expl. | _____

Ehmann/Stark
Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht
 Vorschriftensammlung mit erläuternder Einführung
 8. Auflage 2010
 XX, 600 Seiten, Softcover
 ISBN 978-3-7825-0502-4
 € 39,95

Weitere Bestellmöglichkeiten

Bestellhotline:
0 800 / 21 83-333

Bestelfax:
0 89 / 21 83-7620

Per E-Mail:
kundenbetreuung@hjr-verlag.de

Per Internet:
www.rehmnetz.de

Per Post:
Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm GmbH
81677 München



**Unser komplettes
Titelangebot zum
Thema Ordnung und
Recht steht Ihnen in
unserem [rehmnetz-
Shop](#) zur Verfügung.**

WAN 516235

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Einrichtung/Firma | Kundennummer (falls zur Hand) |
| <hr/> | |
| Besteller/in Vorname/Name | |
| <hr/> | |
| Funktion | |
| <hr/> | |
| Straße/Hausnummer | PLZ/Ort |
| <hr/> | |
| Telefon (freiwillig)* | Telefax (freiwillig)* |
| <hr/> | |
| E-Mail (freiwillig)* | |
| <hr/> | |
| Ort/Datum | X Unterschrift |

Stand April 2012

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderungen vorbehalten!

Garantiert mit Rückgaberecht.
 Die Ansichtsfrist für alle Fortsetzungswerke beträgt 4 Wochen, für alle anderen Produkte 14 Tage. Sollte ich von dem Produkt nicht überzeugt sein, schicke ich es ohne weitere Verpflichtung zurück (bei Software inkl. versiegeltem Freischalt-Schlüssel). Die Rücksendung erfolgt an die auf der Rechnung angegebene Versandadresse.

Aktualisierungsservice für Loseblattwerke und Software.
 Dieser Service garantiert mir auch künftig rechtssicheres Handeln. Wenn sich für meine Arbeit wichtige Rechtsänderungen ergeben, erhalten ich automatisch eine Aktualisierung zum jeweils gültigen Preis. Dieser Service ist jederzeit kündbar.

Alle Preise zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Preisänderungen vorbehalten.

Herzlichen Dank für Ihre Bestellung!

***Datenschutzhinweis:** Ihre persönlichen Angaben werden von der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragsdurchführung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie können der Nutzung Ihrer Daten gegenüber der untenstehenden Adresse in Textform widersprechen ohne dass hierfür andere Übermittlungskosten nach dem jeweiligen Basistarif entstehen.
 Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

:: rehm